

2159/AB
vom 14.08.2025 zu 2576/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwkms.gv.at
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Andreas Babler, MSc
 Vizekanzler
 Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
 Medien und Sport

Geschäftszahl: 2025-0.480.160

Wien, am 25. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Leinfellner und weitere Abgeordnete haben am 16. Juni 2025 unter der **Nr. 2576/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzielle Gebarung der Sport-Dachverbände seit dem Jahr 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Welche Fördermittel (aufgeschlüsselt nach Jahr und Dachverband) wurden seit dem Jahr 2019 durch das Ressort direkt oder über nachgelagerte Stellen (insbesondere die Bundes-Sport GmbH) an die drei Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion ausbezahlt?*
- *Welche konkreten Projekte, Maßnahmen oder Programme wurden mit den ausbezahlten Mitteln finanziert? (Bitte um detaillierte Auflistung nach Verband und Jahr)*

Förderungen des BMWKMS:

Fördermittel 2019**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2019
ASVÖ Österreich*	Bewegt im Park 2019		€ 250.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Fördermittel 2020**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2020
ASVÖ*	Bewegt im Park 2020		€ 269.700,00
SPORTUNION Österreich*	SPORT HILFT – BEYOND SPORT! Soziale Verantwortung der Sportvereine 2020-2023	€ 400.000,00	€ 200.000,00
SPORTUNION Österreich	FICEP Headquarter in Wien, Aufbau einer Kompetenzstelle „Freiwilliges Engagement“ und dem FICEP Mobilitätsprogramm 2020-2021		€ 45.000,00
ASKÖ Burgenland	Mädchen am Ball 2.0, 2020-2021		€ 84.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Fördermittel 2021**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2021
ASVÖ Österreich*	Bewegt im Park 2021		€ 371.000,00
ASKÖ Bundesorganisation*	Jackpot-fit - Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ und Sportunion 2021 - 2022	€ 560.700,00	€ 233.750,00
ASKÖ Oberösterreich	Frauen in den Vorstand 2021-2023		€ 83.353,60
SPORTUNION Österreich	FICEP Headquarter in Wien, Aufbau einer Kompetenzstelle „Freiwilliges Engagement“ und dem FICEP Mobilitätsprogramm 12/2021 - 12/2023		€ 135.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Fördermittel 2022**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2022
ASVÖ*	Bewegt im Park 2022		€ 371.000,00
ASKÖ Bundesorganisation*	Jackpot-fit - Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ und Sportunion 2021 - 2022	€ 560.700,00	€ 326.950,00
Sportunion Wien	Projekt „DADAE Austria“ - Daughters and Dads Active and Empowered Austria		€ 100.000,00
ASVÖ	Projekt „ASVÖ – aktiv.feminin.vernetzt“		€ 50.000,00
Sportunion Salzburg	Projekt „Sport vor Ort - die Sportunion macht mobil“		€ 50.682,79
SPORTUNION Österreich*	Projekt „SPORT HILFT - BEYOND SPORT! Soziale Verantwortung der Sportvereine 2020-2023“	€ 400.000,00	€ 125.000,00
Sportunion Kärnten	„Come back stronger“ FICEP-/FISEC-Spiele 2022		€ 130.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Fördermittel 2023**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2023
ASVÖ Österreich*	Bewegt im Park 2023		€ 371.000,00
ASKÖ Bundesorganisation*	Jackpot-fit - Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ und Sportunion, 2023		€ 346.341,60
ASKÖ Bundesorganisation*	Jackpot-fit - Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ und Sportunion, 2024		€ 352.236,00
SPORTUNION Österreich*	Projekt „SPORT HILFT - BEYOND SPORT! Soziale Verantwortung der Sportvereine 2020-2023“	€ 400.000,00	€ 75.000,00
SPORTUNION Österreich*	BEYOND SPORT 2.0 –Vielfalt verbindet 2023-2026	€ 435.047,00	€ 200.000,00
Sportunion Salzburg	Ein zweites Zuhause durch Sport 2023-2026	€ 118.226,23	€ 39.000,00
Sportunion Amstetten	Durchführung der IIHF Damen und U19 Europameisterschaften vom 31. August bis 3. September 2023 in Amstetten		€ 28.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Fördermittel 2024**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2024
ASVÖ Österreich*	Bewegt im Park 2024		€ 371.000,00
Sportunion Krems	Parade der Kulturen: Fechten lernen, Vielfalt verstehen 2024-2027	€ 150.000,00	€ 50.000,00
SPORTUNION Österreich	Reorganisation des FICEP Headquarters in Wien - Ausbau des internationalen strategischen Netzwerks zur Stärkung des Ehrenamtssektors nach der CoV-Pandemie 01/2024 - 12/2026	€ 200.000,00	€ 63.000,00
SPORTUNION Österreich*	BEYOND SPORT 2.0 –Vielfalt verbindet 2023-2026	€ 435.047,00	€ 100.000,00
Sportunion Amstetten	Durchführung der IIHF Herren Europameisterschaften vom 19. bis 22. September 2024 in Amstetten		€ 25.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Zum Anfragestichtag angewiesene Fördermittel 2025**

Fördernehmer:in	Projekt	Gesamtsumme bei jahresübergreifender Auszahlung	Förderung 2025
Sportunion Salzburg	Ein zweites zu Hause durch Sport, 2. Rate	€ 118.226,23	€ 39.000,00
ASKÖ Bundesorganisation*	Jackpot-fit - Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION - 2025		€ 395.338,80
SPORTUNION Österreich	Reorganisation des FICEP Headquarters in Wien - Ausbau des internationalen strategischen Netzwerks zur Stärkung des Ehrenamtssektors nach der CoV-Pandemie 01/2024 - 12/2026, 2. Rate	€ 200.000,00	€ 68.500,00
ASVÖ Österreich*	Bewegt im Park 2025		€ 428.000,00

*Antragsteller:in im Namen der 3 Sport-Dachverbände

**Fördermittel an Bundes- Landes- und Ortsorganisationen der Dachverbände

Weiters darf auf die Sportförderberichte 2019-2024 verwiesen werden, welche eine detaillierte Auflistung der durch das BMWKMS abgewickelten Sportförderungen enthalten.

Förderungen der Bundes-Sport GmbH:

	Auszahlung 2024	Auszahlung 2023	Auszahlung 2022	Auszahlung 2021	Auszahlung 2020	Auszahlung 2019
ASKÖ	19.399.185,00 €	16.321.818,00 €	11.182.019,00 €	12.017.503,00 €	11.950.725,00 €	10.917.653,00 €
ASVÖ	18.422.528,00 €	15.585.058,00 €	10.469.259,00 €	11.196.631,00 €	11.185.177,00 €	10.180.893,00 €
SPORTUNION	19.298.287,00 €	16.265.620,00 €	11.321.821,00 €	11.760.866,00 €	11.892.065,00 €	10.861.454,00 €

Darin sind auch die Anteile der folgenden Projekte enthalten:

- Förderprogramm Kinder gesund bewegen (Kigebe) gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 2 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017),
- Förderprogramm zur Täglichen Bewegungseinheit gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017,
- Förderung der Schwimmkompetenzen gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017,

die in Summe pro Jahr für alle 3 Dachverbände folgende Beträge ergeben:

	Auszahlung 2024	Auszahlung 2023	Auszahlung 2022	Auszahlung 2021	Auszahlung 2020	Auszahlung 2019
ASKÖ	6.619.185,00 €	2.930.986,00 €	2.385.986,00 €	3.497.503,00 €	2.824.736,00 €	2.397.653,00 €
ASVÖ	5.642.528,00 €	2.194.226,00 €	1.673.226,00 €	2.676.631,00 €	2.059.188,00 €	1.660.893,00 €
SPORTUNION	6.518.287,00 €	2.874.788,00 €	2.525.788,00 €	3.240.866,00 €	2.766.076,00 €	2.341.454,00 €

Die Bundes-Sport GmbH-Förderungen sind insbesondere für Förderbereiche gem. § 10 Abs. 2 BSFG 2017 bestimmt:

- Erhaltung und Entwicklung des flächendeckenden Vereinsnetzwerks des österreichischen Breitensports durch eine professionelle Verbandsorganisation;
- Vorhaben zur Stärkung des Breitensports;
- Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine;
- Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse).

Darüber hinaus sind gem. § 10 Abs. 4 BSFG 2017 die strategischen Schwerpunkte der für den Sport zuständigen Bundesminister:in und das von der Bundes-Sport GmbH erstellte Förderprogramm zu berücksichtigen. Diese waren in den Jahren 2019 bis 2024 folgende **Förderschwerpunkte 2019:**

- Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a);
- Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e);
- Co-Finanzierungsprojekte mit Fördergebern aus dem Gesundheitsbereich (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. g);

- Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h);
- finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundesvereinsschüsse) (§ 10 Abs. 2 Z 4 lit. a).

Förderschwerpunkte 2020–2021:

- Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a);
- Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e);
- Co-Finanzierungsprojekte mit Fördergebern aus dem Gesundheitsbereich (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. g);
- Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h).

Förderschwerpunkte 2022–2025:

- Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a);
- Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e);
- Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h);
- Weiterentwicklung der Wertschätzungskultur gegenüber ehrenamtlich Tätigen;
- Umfassende Berücksichtigung des Aspekts des Klima- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten;
- Stärkung einer Bewegungskultur durch Bewusstseinsarbeit und Anpassung des Angebotsportfolios im Sinne eines vielfältigen analogen und digitalen Sportangebots für alle Zielgruppen, insbesondere für Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligte Gruppen, nicht zuletzt auch im öffentlichen Raum;
- Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und –arbeit;
- Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen

Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesens, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben;

- Die Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport.

Zu Frage 2:

- *Welche zusätzlichen Förderungen oder Projektmittel (z.B. aus Sonderbudgets, EU-Förderungen oder Kooperationen mit anderen Ressorts) wurden den genannten Verbänden im selben Zeitraum zuerkannt?*

Zusätzlich wurden den Bundes-Sportdachverbänden Mittel aus dem Förderprogramm Energiekostenausgleich (EKA) gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017, dem Förderprogramm für eine Covid-19 Sonderförderung für gemeinnützige Sportvereine („Sportbonus“) gem. § 14 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 sowie einer Förderung zur Verbesserung der Sportinfrastruktur im Breitensport gem. § 14 Abs 1 Z 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zuerkannt. In Summe ergeben diese Förderungen folgende Beträge:

	Auszahlung 2024	Auszahlung 2023	Auszahlung 2022	Auszahlung 2021
ASKÖ	260.427,37 €	440.547,76 €	979.459,57 €	1.666.313,09 €
ASVÖ	292.970,87 €	607.219,28 €	1.249.357,82 €	88.454,24 €
SPORTUNION	320.935,69 €	656.981,35 €	2.045.348,90 €	138.347,04 €

Über den „Sportbonus“ wurden 2021 und 2022 neue Mitgliedschaften in Sportvereinen gefördert, dabei wurden 75 % und maximal € 90 der Mitgliedsbeiträge vom damaligen BMKÖS übernommen. Das Programm wurde über die Bundes-Sport GmbH abgewickelt. Vertragspartner waren die Bundessportdachverbände und große Bundessportfachverbände.

Fördersummen für Mitgliedschaften, die über die Bundes-Sport Dachverbände abgewickelt wurden:

Fördernehmer:in	Fördersumme in €
Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich	1.052.772,66
Allgemeiner Sportverband Österreichs	1.351.472,06
Sportunion Österreich	2.183.695,94

Zu Frage 4:

- *Welche Kontrollmechanismen wendet das Ressort bzw. die Bundes-Sport GmbH an, um die zweckmäßige, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die Sport-Dachverbände sicherzustellen?*

Die Bundes-Sport GmbH führt jährlich die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen gem. § 23 BSFG 2017 anhand von Verwendungsnachweisen gem. § 22 BSFG 2017 in Verbindung mit den „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 durch. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung wird durch stichprobenweise Einsicht in die Belege und sonstige Unterlagen im erforderlichen Ausmaß, welches in Abstimmung mit dem Rechnungshof festgelegt wurde, geprüft.

Von Seiten der Dachverbände wird der Bundes Sport GmbH jährlich eine vollständige Belegsaufstellung sowie ein umfassender Sachbericht übermittelt. Weiters wird seitens der BSG jährlich pro Dachverband ein Landesverband vor Ort komplett über die Verwendung der Bundes-Sportförderungsmittel überprüft.

Die Nachweisbedingungen zur Kontrolle der Förderungen werden auf Grundlage des BundesSportförderungsgesetzes, der entsprechenden Förderrichtlinien sowie der abgeschlossenen Förderverträge zwischen dem BMWKMS und den Fördernehmer:innen festgelegt. Die geforderten Unterlagen sind innerhalb der jeweils festgelegten Frist, in der Regel nach Abschluss des Projekts, dem Ressort zu übermitteln, derzeit größtenteils noch auf dem Postweg.

Bei der darauffolgenden Prüfung wird zwischen sachlicher und rechnerischer Prüfung unterschieden. Im ersten Schritt werden die Unterlagen durch die jeweils zuständige Fachabteilung meines Ressorts sachlich geprüft. Im Rahmen dieses Vorganges wird überprüft, ob die gewährten Fördermittel entsprechend der im Fördervertrag festgelegten Zweckwidmung im vereinbarten Leistungszeitraum verwendet wurden, ob die geförderten Maßnahmen wie geplant durchgeführt wurden und ob die geplanten Wirkungen erzielt wurden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der sachlichen Prüfung erfolgt anschließend durch das Referat Controlling Förderung meines Ressorts die rechnerische Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Diese umfasst unter anderem:

1. Überprüfung der Belege (Formvorschriften nach den Förderrichtlinien, Rechnungsmerkmale nach Umsatzsteuergesetz;

2. Überprüfung des lückenlosen Zahlungsflusses (Überweisungsbestätigungen);
3. Abfrage Transparenzdatenbank bzgl. Doppelförderungen;
4. Überprüfung von Teilnehmer:innen listen, Ergebnislisten, Leistungsnachweise (z.B. Physiotherapie und die dazugehörigen Stundenaufzeichnungen);
5. Kostenaufstellungen;
6. Einnahmen-/Ausgabenaufstellungen;
7. Gewinnberechnung;
8. Überprüfung der Personalkosten inkl. Einhaltung der Personalkostenobergrenzen.

Bei fehlenden Unterlagen oder einer nicht vollständiger Anerkennung der Förderhöhe wird dem:der Fördernehmer:in die Möglichkeit gewährt, die Mängel zu beheben bzw. die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Im Fall einer Nachreichung erfolgt eine erneute sachliche sowie rechnerische Prüfung. Nach Abschluss der finalen Prüfung erhält die:der Fördernehmer:in, abhängig vom Ergebnis und der vollständigen Vorlage der Unterlagen, entweder ein Entlastungsschreiben oder ein Rückforderungsschreiben.

Auch nach Ablauf der Förderlaufzeit bestehen grundsätzlich die vertraglichen Pflichten fort, insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten. So gilt beispielsweise bei Infrastrukturförderungen eine Berichtspflicht für die gesamte Dauer der fördervertraglich definierten Betriebspflicht.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wurden seit dem Jahr 2019 Prüfungen oder Evaluierungen der finanziellen Gebarung der genannten Dachverbände durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, durch welche Stellen und mit welchen Ergebnissen?*
- *Gab es seit 2019 Rückforderungen von Fördermitteln gegenüber einem oder mehreren der genannten Sport-Dachverbände?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Eine Prüfung der finanziellen Gebarung von Fördernehmer:innen ist im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 nicht vorgesehen. Diese Kontrolle liegt entsprechend dem Vereinsgesetz in der Verantwortung der jeweiligen Rechnungsprüfer.

Eine Evaluierung der finanziellen Gebarung von Fördernehmer:innen ist im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Förderkontrolle prüft die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gemäß den vertraglichen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften. Werden diese Vorgaben nicht

eingehalten, kommt es zur Rückforderung der Fördermittel. Dies ist der Fall, wenn die Fördermittel nicht oder nicht vollständig verbraucht wurden, ein Überschuss oder Gewinn erzielt wurde, das geförderte Projekt nicht umgesetzt wurde, Fördermittel nicht der Zweckwidmung entsprechend verwendet wurden, korrekte Belege (Rechnungen) fehlen und/oder der Zahlungsfluss nicht nachgewiesen werden kann oder sonstige Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Im Anfragezeitraum wurden in Bezug auf Förderungen des BMWKMS untenstehende Rückforderungen fällig gestellt:

Budgetjahr der Fälligstellung	Projekt	Fördernehmer:in (Dachverband mit Landesverbänden)	Betrag der Rückforderung (inkl. etw. Zinsen) in €
2019	§ 11a Bundes-Sportförderungen für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013	Sportunion Österreich	4.151,07
2020	Projekt „Sport Fair bindet - gemeinsam bewegen, zusammen leben“	ASKÖ-Bundesorganisation	248,61
2019	„2012: Sprungbrett für Innsbrucker Sportvereine“	Sportunion Tirol	4.832,86
2020	Projekt „Ehrenamt ehrt“	ASKÖ-Bundesorganisation	9.260,65
2020	Projekt „Mädchen am Ball“	ASKÖ Burgenland	1.220,00
2020	Projekt „Bewegt in die Natur“	ASKÖ LV OÖ	7.398,37
2020	Projekt „Richtig Fit Kartenset“	Allgemeiner Sportverband Österreichs - Generalsekretariat	841,37
2020	Projekt Nr. 1738 „Mädels Fit“	Turn- und Sportunion Österreich LV Salzburg	325,58
2020	Projekt Integration-Migration	Sportunion Österreich	8.894,18
2020	Projekt Integration/Migration - (01/2012 - 12/2013)	Sportunion Österreich	16.479,57
2020	Projekt „Sport verbindet uns!“ - vormals „Willkommenskultur für Flüchtlinge - Sport ist dabei!“ (2015-2017)	Sportunion Österreich	5.437,11
2020	Projekt „Ehrenamtsakademie“ - letzte Rate	Sportunion Österreich	829,85
2020	Projekt „Vereine fit für die Zukunft machen“	Sportunion Salzburg	788,10
2020	Projekt 1738 „Mädls fit“, letzte Rate	Sportunion Salzburg	513,45
2020	Projekt X - § 10 Absatz 1 Ziffer 5 lit. d BSFG	Sportunion Tirol	6.003,50

Budgetjahr der Fälligstellung	Projekt	Fördernehmer:in (Dachverband mit Landesverbänden)	Betrag der Rückforderung (inkl. etw. Zinsen) in €
2020	Projekt „Grenzenlos“	Sportunion Tirol	6.978,85
2020	Projekt „Train your school“	Sportunion Wien	3.998,93
2021	Projekt „Sport verbindet uns!“ 2017/2018	Sportunion Österreich	10.582,39
2021	Projekt „Sport verbindet uns!“ 2019/2020	Sportunion Österreich	21.158,56
2022	Projekt „UPSIDEDOWN the city in motion“	Sportunion Wien	11.120,33
2023	Projekt „Jackpot-fit – Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION“ – 1. Rate	ASKÖ - Bundesorganisation	7.935,59
2024	Projekt „Jackpot-fit – Entwicklungsstruktur im Sportdachverband ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION“ - 2. Rate	ASKÖ - Bundesorganisation	3.624,65
2024	„Come back stronger“ FICEP-/FISEC-Spiele 2022"	Sportunion Kärnten	52.999,42
2025	FICEP Headquarter in Wien, Aufbau einer Kompetenzstelle „Freiwilliges Engagement“ und dem FICEP Mobilitätsprogramm	Sportunion Österreich	5.853,11
2025	Projekt „SPORT HILFT - BEYOND SPORT! Soziale Verantwortung der Sportvereine 2020 - 2023“	Sportunion Österreich	22.382,56 (Einzahlung noch offen)

In Bezug auf Förderungen der Bundes-Sport GmbH gab es in den Förderjahren 2019 bis 2022 Rückforderungen in folgender Höhe, v.a im Falle von nicht in voller Höhe verbrauchten Mitteln bzw. bei in reduziertem Ausmaß umgesetzten Projekten:

Rückforderungen

Verbandsförderung	2022	2021	2020	2019	Summe
90 ASKÖ	0,00 €	169,76 €	33.134,40 €	344,09 €	33.648,25 €
91 ASVÖ	6.474,17 €	0,00 €	0,75 €	1.525,92 €	8.000,84 €
92 SPORTUNION	0,00 €	0,00 €	11.421,19 €	3.718,69 €	15.139,88 €

Rückforderungen

Kigabe	2022	2021	2020	2019	Summe
90 ASKÖ	0,00 €	1.541,64 €	0,00 €	0,00 €	1.541,64 €
91 ASVÖ	0,00 €	0,00 €	10.780,04 €	8.923,32 €	19.703,36 €
92 SPORTUNION	610,00 €	207,84 €	1.611,70 €	527,04 €	2.956,58 €

Rückforderungen

Sportbonus	2022
90 ASKÖ	32.918,50 €
91 ASVÖ	387,50 €
92 SPORTUNION	0,00 €

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen der Jahre 2023 und 2024 sind derzeit in Arbeit.

Zu Frage 7:

- *In welcher Form legen die drei Dachverbände dem Ressort oder der Bundes-Sport GmbH Rechenschaft über ihre Mittelverwendung ab (z.B. Jahresberichte, Projektberichte, Finanzierungsnachweise)?*
 - Wo sind diese Berichte öffentlich zugänglich?*

Gem. § 22 BSFG 2017 belegen die Fördernehmer:innen jährlich über das vorangegangene Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch einen Verwendungsnachweis der auch entsprechende Sachberichte und eine vollständige Belegsaufstellung, gegliedert nach Förderpositionen, beinhaltet und bestätigen ihre Angaben mit einer Vollständigkeitserklärung.

Die Unterlagen sind der Bundes-Sport GmbH vorzulegen, unterliegen gemäß BSFG 2017 jedoch keiner Veröffentlichungspflicht. Auch datenschutzrechtliche Gründe sprechen gegen eine Veröffentlichung.

Bei den vom BMWKMS vergebenen Projektförderungen kommt der in der Antwort zu Frage 4 dargestellte Prüfmechanismus zur Anwendung. Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Das BSFG 2017 normiert, welche Förderdaten öffentlich bekannt zu machen sind. Die entsprechenden

Daten werden vom BMWKMS auf der Website www.bmwkms.gv.at bzw. im jährlich erscheinenden Sportbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen planen Sie zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle im Zusammenhang mit Fördermitteln an die Sport-Dachverbände?*

Das BSFG 2017 verpflichtet bereits jetzt zu einer transparenten Vorgangsweise bei allen Fördernehmer:innen von der Bundes-Sport GmbH (vgl. § 39 und § 40 BSFG 2017). Für eine Erweiterung der Transparenz wäre eine Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 erforderlich.

Zu Frage 9:

- *In welchem Ausmaß erhielten die drei Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion zusätzliche Mittel im Rahmen der Valorisierung gemäß § 20 Glücksspielmonopolgesetz?*
 - a. *Wie hoch waren die valorisierten Beträge je Dachverband? (Bitte einzeln ausweisen)*
 - b. *Zu welchen Zeitpunkten wurden diese Mittel ausbezahlt?*
 - c. *Welche rechtliche oder vertragliche Grundlage wurde für die Valorisierung herangezogen?*
 - d. *Wie wurden diese Mittel von den jeweiligen Dachverbänden konkret verwendet? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Verband, Zweckbindung, Projekt, Umsetzung und gegebenenfalls Verwendungsnachweis)*

Die valorisierten Beträge stellen sich wie folgt dar:

Valorisierung GSpG	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019
ASKÖ	15.122,00 €	0,00 €	610.832,00 €	276.033,89 €	0,00 €	605.989,00 €	0,00 €
ASVÖ	15.122,00 €	0,00 €	610.832,00 €	276.033,89 €	0,00 €	605.989,00 €	0,00 €
SPORTUNION	15.122,00 €	0,00 €	610.832,00 €	276.033,89 €	0,00 €	605.989,00 €	0,00 €

Die Fördermittel wurden von der Bundes-Sport GmbH ausbezahlt, sobald diese die Fördermittel von meinem Ressort erhalten hat. Grundsätzlich werden die Mittel mit der auf die Valorisierung folgenden Jahresförderung ausgezahlt. Die Valorisierung erfolgte auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Z 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) in Verbindung mit § 20 Glücksspielgesetz (GSpG), weiters § 5 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017 sowie § 10 Abs. 1 BSFG 2017.

Die zusätzlichen Mittel erhöhen gem. § 20 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, die allgemeinen Fördermittel gem. § 5 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 und sind entsprechend gem. § 10 Abs. 1 BSFG 2017 aufzuteilen. Eine Zweckbindung bzw. projektbezogene Verwendung dieser zusätzlichen Fördermittel ist gesetzlich nicht vorgesehen und lässt sich daher auch nicht aufschlüsseln.

Zu Frage 10:

- *Wie wurden die seit dem Jahr 2019 gemäß§ 22 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) gewährten Mittel zur Förderung des Sports in Form von Bundes-Vereinzuschüssen von den drei Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und Sportunion verwendet? (Bitte um vollständige und differenzierte Darstellung der*

(Mittelverwendung nach Verband, Jahr, Empfängerkategorien, Förderzwecken, Mittelverteilung und Kontrolle im Sinne der gesetzlichen Vorgaben)

Die Bundes-Sportdachverbände haben die Bundes-Vereinszuschüsse unter Einhaltung des Mindestprozentsatzes gem. § 10 Abs. 5 BSFG 2017 eingesetzt. Das wurde von der Bundes-Sport GmbH im Rahmen der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung gem. § 23 BSFG 2017 geprüft.

Zu Frage 11:

- *Werden von Fördernehmern (insb. die Sport-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion) Rücklagen aus Mitteln der Bundes-Sportförderung gebildet?*
 - a. *Wenn ja, unter welchen konkreten rechtlichen und vertraglichen Bedingungen ist eine Rücklagenbildung zulässig?*
 - b. *Wenn ja, welche Arten von Rücklagen wurden den Dachverbänden seit 2019 genehmigt bzw. toleriert (z.B. projektbezogen, investiv, zeitlich befristet)?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch waren die jeweiligen Rücklagenbestände aus Bundesmitteln bei ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in den Jahren 2019 bis 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dachverband und Jahr)*
 - d. *Wurden in diesem Zusammenhang von Ihrem Ressort oder von der Bundes-Sport GmbH Prüfungen durchgeführt oder Beanstandungen ausgesprochen?*
 - e. *Welche Rücklagen wurden bereits aufgelöst? (Bitte um Angabe des betreffenden Dachverbands und des jeweiligen Verwendungszwecks)*
 - f. *Welche Rücklagen bestehen noch in welcher Höhe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dachverbänden)*
 - g. *Wenn nein, können sie ausschließen, dass die Dachverbände Rücklagen in der Vergangenheit gebildeten haben bzw. solche noch immer bilden?*

Gem. § 24 Abs. 1 Z 4 BSFG 2017 ist die Vorgehensweise bei Rücklagenbildungen in den „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 geregelt.

Die entsprechende Regelung lautet: Fördermittel, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgerechnet wurden, können grundsätzlich ins nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Gebildete Rücklagen sind grundsätzlich in jenem Förderbereich einzusetzen, in welchem sie bei der Fördergewährung beantragt und genehmigt wurden. Der:die jeweilige Fördernehmer:in kann die in der Fördervereinbarung für die Förderbereiche gemäß §§ 7 Abs. 2 Z 1 bis 4, 9 Abs. 2 Z 1 bis 4, 10 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 sowie 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2

BSFG 2017 jeweils vorgesehenen Fördermittel innerhalb dieser Förderbereiche umschichten, ohne dass es der Zustimmung der Bundes-Sport GmbH bedarf. Die für die jeweilige Förderung vereinbarten Ziele dürfen dabei nicht verändert werden. Die Bundes-Sport GmbH ist über solche Umschichtungen von Rücklagen zwischen Förderbereichen zu informieren, wobei der Zweck der Umschichtung anzuführen ist. Die Summe der insgesamt vorgetragenen Mittel darf dabei die Höchstgrenze einer halben Jahresförderung nicht überschreiten.

Mit folgenden Argumenten wurden in der Regel die Bildung von Rücklagen begründet:

- Absagen von Veranstaltungen und reduziertem Vereinsbetrieb aufgrund der Covid-19 Pandemie;
- Rücklagenbildung für Großsportveranstaltungen bzw. Sportstättenprojekte;
- Steigerung der Personalkosten durch Inflationsanpassungen und zusätzliche Aufgaben.

Zu den Unterfragen c), e) und f) darf auf folgende Tabelle verwiesen werden:

Rücklagen DV	2023	2022	2021	2020	2019
ASKÖ	2.309.168,39 €	1.387.721,81 €	1.076.626,79 €	1.437.744,00 €	961.272,00 €
ASVÖ	1.472.141,80 €	1.243.298,76 €	1.584.452,96 €	1.750.459,00 €	611.990,00 €
SPIRITUATION	3.168.442,91 €	1.190.273,22 €	1.302.621,31 €	1.362.537,00 €	466.860,00 €

Die Prüfung der Rücklagenbildung erfolgt im Rahmen der jährlichen Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gem. § 23 BSFG 2017. Dabei wird regelmäßig auf die Verwendung und Reduzierung der Rücklagen hingewiesen.

Unterfrage g) fällt in die in § 2 Abs. 2 BSFG 2017 geregelte Autonomie der Bundes-Sportdachverbände.

Zu Frage 12:

- *Hat die Bildung von Rücklagen Einfluss auf die weitere Vergabe von Fördermitteln bzw. werden Konsequenzen von Seiten Ihres Ressorts hinsichtlich der gebotenen „zweckgebundenen, zeitgerechten und sparsamen Mittelverwendung“ nach dem BSFG 2017 gezogen?*
 - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen und Konsequenzen hat Ihr Ressort seit 2019 daraus gezogen?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Die Höhe der an die Bundes-Sportdachverbände auszuzahlenden Fördermittel ist durch § 5 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017 und § 10 Abs. 1 BSFG 2017 gesetzlich festgelegt. Eine Berücksichtigung der Rücklage bei der Fördermittelvergabe ist im BSFG 2017 in keinem Fall vorgesehen.

Nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Projekte werden ausnahmslos zurückgefordert.

Andreas Babler, MSc

